

Richtlinie
der Vorarlberger Landesregierung

zur Förderung des Mannschaftssportens und
von Nachwuchsmannschaften

§ 1
Allgemeines

(1) Diese Förderung soll Vorarlberger Sportvereinen helfen, ihre Mannschaften an internationalen oder an gesamtösterreichischen Meisterschaften der ersten oder zweiten Leistungsstufe oder an überregionalen Meisterschaften (Regionalligen, Bodenseeligen etc.) teilnehmen zu lassen.

(2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Förderungswerber

Förderungswerber sind Sportvereine die einem Vorarlberger Fachverband angehören und deren Mannschaften:

- an internationalen oder an gesamtösterreichischen Meisterschaften der ersten oder zweiten Leistungsstufe oder an überregionalen Meisterschaften (Regionalligen, Bodenseeligen etc.) teilnehmen (Mannschaftssport), oder
- an gesamtösterreichischen oder überregionalen Meisterschaften in den Altersklassen ab 12 Jahren teilnehmen (Nachwuchsmannschaften).

§ 3
Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen (vor Meisterschaftsbeginn) und unter Vorlage eines Spielplanes gewährt werden.

(2) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Reisekostenförderung

- a) Die Reisekostenförderung wird grundsätzlich pro teilnehmender Person ermittelt und gliedert sich in den Fahrtkostenersatz, das Taggeld und die Nächtigungsgebühr.
- b) Bei Wettbewerben, die in Österreich stattfinden, gilt die Entfernung zwischen Bregenz und der jeweiligen Landeshauptstadt. Diese werden wie folgt festgelegt:

Tirol/Innsbruck	200 km
Salzburg/Salzburg	380 km
Oberösterreich/Linz	500 km
Kärnten/Klagenfurt	550 km
Niederösterreich/St. Pölten	630 km
Steiermark/Graz	660 km
Wien/Wien	690 km
Burgenland/Eisenstadt	740 km

Für die Hin- und Rückfahrt wird bei der Berechnung der Förderung die doppelte Entfernung zu Grunde gelegt.

- c) Ansonsten gilt die kürzeste Entfernung gemäß elektronischem Routenplan zwischen dem Standort des Förderungswerbers zum Austragungsort des Wettbewerbs (ebenfalls Hin- und Rückfahrt).
- d) Liegt der Austragungsort in Vorarlberg oder ist er weniger als 100 km vom Standort des Förderungswerbers entfernt, gibt es keine Förderung.
- e) Die Förderung beträgt im Mannschaftssport 75 % und für Nachwuchsmannschaften 50 % der nachfolgenden Bemessungsgrundlagen:

1. Fahrtkostenersatz - Bemessungsgrundlage:

€0,08 je Kilometer.

2. Taggeld - Bemessungsgrundlage:

Mannschaftssport: €17,50 von 100 km bis 200 km.

€35,00 über 200 km.

Nachwuchsmannschaften: € 8,90 von 100 km bis 200 km.

€26,30 über 200 km.

Es werden höchstens zwei Taggelder berücksichtigt, sofern auch mindestens eine Nächtigungsgebühr anerkenbar ist.

3. Nächtigungsgebühr – Bemessungsgrundlage:

Mannschaftssport: €44,00

Nachwuchsmannschaften: €31,00

Die Nächtigungsgebühr wird nur berücksichtigt, wenn der Wettbewerb mehr als einen Tag dauert und die Nächtigung auch tatsächlich erfolgte (Nachweis mittels Originalrechnung).

Für Wettbewerbe in den Bundesländern Tirol und Salzburg wird eine Nächtigungsgebühr nur dann berücksichtigt, wenn der Wettbewerb mehr als einen Tag dauert oder der Wettbewerb vor 10.00 Uhr beginnt oder nach 22.00 Uhr endet.

Beispielsweise gelten für Wettkämpfe in Österreich/Person folgende Bemessungsgrundlagen:

Bundesland	km	Fahrtkosten	Taggeld	Nächtigung	Mannschaft	Nachwuchs
Tirol	200	32,--	17,50	--	49,50	40,90
Salzburg	380	60,80	35,--	--	95,80	87,10
Oberösterreich	500	80,--	70,--	44,--	194,--	163,60
Kärnten	550	88,--	70,--	44,--	202,--	171,60
Niederösterreich	630	100,80	70,--	44,--	214,80	184,40
Steiermark	660	105,60	70,--	44,--	219,60	189,20
Wien	690	110,40	70,--	44,--	224,40	194,--
Burgenland	740	118,40	70,--	44,--	232,40	202,--

f) Zur Abrechnung hat der antragstellende Verein eine Letztempfängerliste aller teilnehmenden Personen vorzulegen, die von diesen unterschrieben wurde.

Die teilnehmenden Personen können sich aus Wettbewerbsteilnehmern und deren Ersatz sowie aus Betreuern zusammensetzen. Für die Bemessungsgrundlage werden jedoch höchstens folgende Personenzahlen berücksichtigt:

American Football	25	Judo	11
Badminton	10	Kegeln	9
Bahnengolf	7	Radball	4
Baseball/Softball	18	Radfahren	10
Basketball	14	Ringens	14
Billard	8	Rollhockey	12
Boccia	6	Schach	8
Dart	6	Squash	7
Eis- und Stockschießen	6	Tennis	9
Eishockey	20	Tischtennis	6
Faustball	10	Unihockey	13
Fußball	20	Volleyball	14
Gewichtheben	10	Wasserball	13
Handball	16		

(2) Strukturförderung

- a) Förderungswerber, die regelmäßig an Wettkämpfen im Rahmen eines Meisterschaftsbetriebes der ersten oder zweithöchsten Kategorie/Division/Spielklasse teilnehmen, können diese Förderung als Unterstützung ihrer Aufwendungen, die z.B. zur Erfüllung von Ligavorschreibungen, Verbandsauflagen, Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen, zur Schaffung leistungsorientierter Trainingsbedingungen sowie für sportmedizinische Betreuungsmaßnahmen anfallen, beantragen. Spielergehälter, Spielerablösen, Transfergebühren usw. können nicht berücksichtigt werden.
- b) Die Höhe der Förderung ist von den Kriterien der Sportart und der Ligazugehörigkeit abhängig. Die Förderungsbeiträge werden vom Sportreferat anlässlich der jährlichen Landesbudgeterstellung festgelegt.

Die Förderung darf die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen und den zugesagten Förderbeitrag nicht übersteigen.

- c) Nach Vorlage der Verwendungsnachweise werden vorerst 75 % der zugesagten Förderung ausbezahlt. Die restlichen 25 % erhalten die Förderungswerber nach Vorlage eines von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses, sofern dieser das Jahresbudget nicht unterschreitet. Ansonsten wird die Förderung vom Jahresabschluss neu berechnet und vermindert ausbezahlt.
- d) Mannschaften die eine Strukturförderung erhalten müssen sich mindestens je 1x im Jahr einer sportmedizinischen und einer leistungsdiagnostischen Untersuchung beim Sportservice unterziehen.

§ 5

Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und der Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen sowie einen von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschluss zu übermitteln hat,
- c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
- d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder

2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Die geförderten Vereine erklären sich bereit, (Sport-) Werbemaßnahmen des Landes jederzeit mitzutragen. Sie haben das aktuelle Landesemblem (Logo) in geeigneter Form auf ihrer Wettkampfbekleidung anzubringen.

(4) Die Vereine, die Strukturförderungen erhalten, erklären sich zudem bereit, dass sich ihre teilnehmende Mannschaft je 1x im Jahr einer sportmedizinischen und einer leistungsdiagnostischen Untersuchung beim Sportservice unterziehen.

(5) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8

Kontrolle

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

§ 9

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Juli 2009 in Kraft.